

Der Europäische Datenschutzausschuss („EDSA“, engl: EDPB) stellt mit seinen Leitlinien 04/2022 vom 12. Mai 2022 eine harmonisierte Methodik zur Berechnung von DSGVO-Geldbußen in fünf Schritten vor. Wir fassen die key points auf einen Blick zusammen.

5-Schritte zur Bußgeldberechnung nach EDSA

1: Erfassung des sanktionswürdigen Verhaltens

Die Ermittlung erfolgt in Anlehnung an die (strafrechtliche) Konkurrenzlehre (Handlungseinheit, Handlungsmehrheit, Realkonkurrenz etc.).

Beispiel: Ein Unternehmen versendet eine Vielzahl von E-Mails zu Marketingzwecken ohne Rechtsgrundlage.

→ Handlungseinheit, d.h. nur ein Verstoß zu sanktionieren.

2: Ermittlung des Ausgangsbetrags

Maximale gesetzliche Geldbuße nach DSGVO als „Startbetrag“. Einordnung des Verstoßes nach Art und Schwere und Umsatz als Korrektiv.

- Schwere des Verstoßes: 0-10% (gering), 10-20% (mittel) oder 20-100% (schwer) des Startbetrags.
- Korrektiv des Startbetrags anhand des Jahresumsatzes: Reduktion auf bis zu 0,2% (≤ 2 Mio. EUR), 0,4% (≤ 10 Mio. EUR) oder 2% (≤ 50 Mio. EUR) des Startbetrags.

Beispiel: Start-up (500.000 EUR Umsatz) verkauft sensible personenbezogene Kundendaten an Datenbroker. Es liegt ein Verstoß nach Art. 83 Abs. 5 a DSGVO vor:

- Startbetrag: 20 Mio. EUR
- Schwerer Verstoß: 20-100% des Startbetrags
- Berücksichtigung Umsatz (Reduktion auf 0,2% des Startbetrags)
- Geldbuße: 16.000 EUR

3: Erschwerende oder mildernde Umstände

Zu berücksichtigen sind u.a. Maßnahmen der Schadensbegrenzung, Grad der Verantwortung, frühere Verstöße, Grad der Zusammenarbeit mit der Behörde, Art und Weise der Kenntniserlangung der Behörde.

Beispiel: Agentur erhebt Gebühr für die Beantwortung von Auskunftsanträgen.

→ schwerer Verstoß + finanzieller Profit durch Verstoß als erschwerender Umstand

4: Ermittlung Maximal-Geldbuße als Grenze der in Schritt 3 ggf. erhöhten konkreten Geldbuße

Es ist der gesetzliche Höchstbetrag nach Art. 83 Abs. 4 bis Abs. 6 DSGVO zu bestimmen (Differenzierung zwischen gesetzlichem oder umsatzbezogenem Höchstbetrag – „je nachdem welcher Betrag höher ist“). Erhöhungen, die in Schritt 3 oder 5 vorgenommen werden, dürfen diesen Betrag nicht überschreiten.

Beispiel: Agentur (3 Mrd. EUR Umsatz) begeht Verstoß mit 20 Mio. EUR als Startbetrag (Art. 83 Abs. 5 DSGVO).

→ dynamischer Höchstbetrag: 120 Mio. EUR (4% von 3 Mrd. EUR).

5: Überprüfung der Geldbuße bzgl. Effektivität, Abschreckung und Verhältnismäßigkeit

Weitere Erhöhung oder Herabsetzung der Geldbuße ist möglich.

Beispiel: Geldbuße gefährdet wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens erheblich.

→ weitere Herabsetzung (Beweislast bei Unternehmen)

Sonstiges

- **Nichtanwendung der Grundsätze des § 30 OWiG:** nach EDSA Fehlverhalten durch eine Person im Unternehmen ausreichend (ausdrücklich nicht gefordert: schuldhafter Verstoß einer Leitungsperson, die dem Unternehmen zuzurechnen ist).
- **Stellungnahmen:** Frist bis Juni 2022

Unser Fazit

Die 1:1 Anwendung der EDSA-Leitlinien würde zu deutlich höheren Bußgeldern führen, da als Startbetrag immer die maximale Geldbuße nach DSGVO angesetzt wird.

Zu beachten: Es handelt sich um eine behördliche Empfehlung ohne gerichtliche Bindungswirkung. Wir gehen davon aus, dass u.a. die Nichtanwendung des § 30 OWiG von den Gerichten höchst kritisch gesehen wird. Die finalen Urteile über die Leitlinien des EDSA wird der EuGH treffen.

Ihre Ansprechpartnerinnen



Dr. Carolin Monsees
Salary Partnerin, Hamburg
+49 40 63803-402
c.monsees@taylorwessing.com



Stephanie Richter, LL.M. (Torino)
Associate, Hamburg
+49 40 63803-282
s.richter@taylorwessing.com